



Verhaltenskodex für IBCLCs

Gültig ab: November 1, 2011

Als Ersatz für: Kodex der Ethik für IBCLCs vom 1. Dezember 2004

Das International Board of Lactation Consultant Examiners® (IBLCE®) ist die weltweite Instanz, die Fachpersonal für den Bereich Laktation und Stillbetreuung zertifiziert.

Die Gründung von IBLCE erfolgte, um die Gesundheit, das Wohlergehen und die Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem durch das IBLCE-Examen ein international anerkannter Maßstab für den Wissensstandard im Bereich Laktation und Stillbetreuung geschaffen wird. KandidatInnen, die das Examen erfolgreich abgelegt haben, werden Still- und Laktationsberaterinnen IBCLC (International Board Certified Lactation Consultants (IBCLCs))*.

Ein entscheidender Teil der Pflicht einer IBCLC, Mütter und Kinder zu schützen, besteht darin, sich an die Prinzipien und Ziele des [Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten](#) (*International Code of Marketing of Breast-milk Substitutes*) und den nachfolgenden relevanten Resolutionen der Weltgesundheitsorganisation zu halten.

Präambel

IBLCE stimmt den allgemeinen Prinzipien der Menschenrechte zu, wie sie in zahlreichen internationalen Dokumenten ausgeführt werden, die bekräftigen, dass jeder Mensch das Recht auf das höchste, erreichbare Maß an Gesundheit hat. Darüber hinaus vertritt IBLCE die Ansicht, dass jede Mutter und jedes Kind ein Recht auf das Stillen haben. Daher fordert IBLCE alle IBCLCs auf bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den höchstmöglichen ethischen Standard aufrecht zu erhalten, wie er in

- der [Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen](#) ([United Nations Convention on the Rights of the Child](#))
- dem [Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau](#) ([United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women](#)) (Artikel 12)
- sowie im [Code for Interactions with Companies](#) des US Council of Medical Specialty Societies ausgeführt wird.

Als Leitlinie für die Ausübung Ihrer Tätigkeit ist es im besten Interesse von allen IBCLCs und der Öffentlichkeit, dass es einen Verhaltenskodex für IBCLCs gibt, der:

- Sowohl IBCLCs als auch die Öffentlichkeit über die **Minimal**standards des zulässigen Verhaltens informiert;
- Die von allen, die den Titel IBCLC tragen, erwartete Leistungsbereitschaft veranschaulicht;
- IBCLCs einen Rahmen für die Ausführung ihrer wesentlichen Pflichten liefert;
- Als Grundlage für Entscheidungen hinsichtlich vermeintlicher Verfehlungen dient.

Definitionen und Auslegungen

1. In diesem Dokument wird der Verhaltenskodex für IBCLCs (Code of Professional Conduct for IBCLCs) mit „CPC“ abgekürzt.
2. IBCLCs willigen ein, sich vollumfänglich dem *Disziplinarverfahren von IBLCE* zu unterwerfen.
3. Im Sinne des CPC bezieht sich „sorgfältige Prüfung“ auf die Verpflichtung von IBCLCs, sich bei der Ausübung von jeglicher Tätigkeit, die vorhersehbar Dritte schädigen könnte, an einen angemessenen Pflegestandard zu halten.
4. Der Begriff „geistiges Eigentum“ (Grundsatz 2.5) bezieht sich auf Urheberrechte (die für gedruckte oder elektronische Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Dias, Folien und Illustrationen Anwendung finden), Handelsmarken, Dienstleistungen, Zertifizierungszeichen und Patente.
5. Die Ausnahme von der Erklärung „Unterlassung der Preisgabe von jeglicher Information“ (Grundsatz 3.1), bedeutet, dass im erforderlichen Umfang IBCLCs Informationen offen legen müssen, die
 - (a) sich im Einklang mit rechtlichen, gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen oder diesem CPC befinden;
 - (b) dem Schutz der Klientin dienen, in Absprache mit entsprechenden Personen oder Institutionen, die in der Lage sind, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn die IBCLC sinnvollerweise annimmt, dass die Klientin nicht in der Lage ist, adäquat im besten Interesse für sich selbst oder ihr Kind zu handeln, und sich daraus ein Schadensrisiko ergibt;
 - (c) Leistungsansprüche oder eine Verteidigung einer IBCLC oder der Klientin begründen oder die einer Verteidigung gegen eine Strafverfolgung oder Zivilklage gegen eine IBCLC aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit der Klientin dienenoder
 - (d) als Reaktion auf Anschuldigungen zu jeglicher Vorgehensweise hinsichtlich Leistungen, die die IBCLC für ihre Klientin erbracht hat, erfolgen.
6. Fahrlässigkeit beschreibt eine Vorgehensweise, die rechtmäßig ist, aber nicht sachgemäß durchgeführt wurde. „Vergehen“ beschreibt eine rechtswidrige Handlung.

Grundsätze des Verhaltenskodex für IBCLCs

Der CPC besteht aus acht Grundsätzen, die jede IBCLC verpflichten

1. Professionelle Leistungen anzubieten, die das Stillen schützen, fördern und unterstützen
2. mit gebührender Sorgfalt zu handeln
3. die Vertraulichkeit ihrer Klienten zu wahren
4. andere Mitglieder des Gesundheitspersonals korrekt und vollständig zu informieren
5. sich ein unabhängiges Urteil zu bilden und Interessenskonflikte zu vermeiden
6. ihre persönliche Integrität zu wahren
7. die von einer IBCLC erwarteten Standards einzuhalten
8. sich dem Disziplinarverfahren von IBLCE zu unterwerfen.

IBCLCs sind persönlich dafür verantwortlich, gemäß dem CPC zu handeln, um die Interessen der Klientinnen zu wahren und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

1. Grundsatz: Professionelle Leistungen anbieten, die das Stillen schützen, fördern und unterstützen

Jede IBCLC soll:

- 1.1 ihren professionellen Verpflichtungen durch die Arbeit mit Müttern zur Erfüllung ihrer Stillziele nachkommen.
- 1.2 Betreuung anbieten, die die individuellen Bedürfnisse ihrer Klientinnen in kulturell angepasster Form erfüllt und auf der Basis der besten verfügbaren Evidenz beruht.
- 1.3 ausreichende und korrekte Informationen liefern, die den Klientinnen eine informierte Entscheidung ermöglichen.
- 1.4 korrekte, vollständige und objektive Informationen über kommerzielle Produkte liefern (s. Grundsatz 7.1).
- 1.5 Informationen ohne persönliche Voreingenommenheit weitergeben.

2. Grundsatz: Mit gebührender Sorgfalt handeln

Jede IBCLC soll:

- 2.1 innerhalb der Grenzen ihres Zuständigkeitsbereichs handeln.
- 2.2 mit anderen Mitgliedern des Gesundheitspersonals zusammenarbeiten, um eine einheitliche und umfassende Betreuung anzubieten.
- 2.3 persönlich für ihr Verhalten und die Ausübung Ihrer Tätigkeit verantwortlich sein.
- 2.4 sich an alle maßgeblichen Gesetze halten, einschließlich derjenigen, die die Tätigkeiten von Laktationsberaterinnen regeln.
- 2.5 Die Rechte des geistigen Eigentums respektieren.

3. Grundsatz: Wahrung der Vertraulichkeit der Klientinnen

Jede IBCLC soll:

- 3.1 keinerlei Informationen, die sie im Rahmen ihrer professionellen Beziehung zu einer Klientin erhalten hat, preisgeben, es sei denn an andere Mitglieder des Gesundheitspersonals oder andere Personen oder Einrichtungen, für die die Zustimmung zur Informationsweitergabe durch die Klientin vorliegt. Ausnahmen gelten nur für die in den Definitionen und Auslegungen erwähnten Situationen.
- 3.2 davon Abstand nehmen eine Mutter oder ihr Kind zu jedwedem Zweck zu fotografieren oder Audio- oder Videoaufzeichnungen von ihnen zu machen, es sei denn die Mutter hat vorab schriftlich ihr Einverständnis für sich und ihr Kind erteilt.

4. Grundsatz: Korrekte und vollständige Information anderer Mitglieder des Gesundheitspersonals

Jede IBCLC soll:

- 4.1 vor Beginn der Beratung die Einwilligung der Klientin einholen und ihre Zustimmung verlangen, um klinische Informationen mit anderen Mitgliedern des die Klientin betreuenden Gesundheitspersonals auszutauschen.
- 4.2 eine zuständige Person oder Behörde informieren, wenn entsprechend Grundsatz 3 der Anschein entsteht, dass Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit einer Klientin oder einer Kollegin besteht.

5. Grundsatz: Unabhängige Urteilsbildung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Jede IBCLC soll:

- 5.1 jeden tatsächlichen oder scheinbaren Interessenskonflikt offenlegen; einschließlich finanzieller Interessen in Bezug auf entsprechende Waren oder Dienstleistungen oder Organisationen, die entsprechende Waren oder Dienstleistungen anbieten.
- 5.2 dafür sorgen, dass kommerzielle Überlegungen keinen Einfluss auf ihre Entscheidungen haben.
- 5.3 freiwillig von der Ausübung Ihrer Tätigkeit Abstand nehmen, falls sie unter einer körperlichen oder geistigen Behinderung leidet, die ihren Klientinnen schaden könnte.

6. Grundsatz: Wahrung der persönlichen Integrität

Jede IBCLC soll:

- 6.1 sich als Gesundheitsfachkraft ehrlich und fair verhalten
- 6.2 bei missbräuchlichem Einsatz von Substanzen, die ihre Tätigkeit als IBCLC beeinflussen könnten, freiwillig von der Ausübung ihrer Tätigkeit Abstand nehmen.
- 6.3 alle Klientinnen – unabhängig von ihrem Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Familienstand, Religion oder sexueller Orientierung – gleich behandeln.

Grundsatz 7: Einhaltung der von einer IBCLC erwarteten professionellen Standards

Jede IBCLC soll:

- 7.1 innerhalb des durch den CPC definierten Rahmens handeln.
- 7.2 ausschließlich korrekte Informationen an die Öffentlichkeit und Kollegen hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen als Laktationsberaterin weitergeben.
- 7.3 nur dann der Verwendung ihres Namens zum Beleg dafür, dass Dienstleistungen einer Laktationsberaterin erbracht wurden, zustimmen, wenn die IBCLC diese Leistungen tatsächlich erbracht hat.
- 7.4 die Abkürzungen „IBCLC“ und „RLC“** oder die Titel „International Board Certified Lactation Consultant“ und „Registered Lactation Consultant“** nur verwenden, wenn sie aktuell zertifiziert ist und nur gemäß der von IBLCE gestatteten Nutzung.

8. Grundsatz: Unterwerfung unter das Disziplinarverfahren von IBLCE

Jede IBCLC soll:

- 8.1 sich vollumfänglich dem Ethik- und Disziplinarprozess von IBLCE unterwerfen.
 - 8.2 ihre Zustimmung erklären, dass jede Verletzung des CPCs alle Umstände einschließt, bei denen:
 - 8.2.1 die IBCLC entsprechend geltender Gesetze eines Verbrechens für schuldig befunden wurde, bei dem Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit oder fehlerhaftes Verhalten in Bezug auf die Ausübung der Laktationsberatung einen Kernpunkt darstellt;
 - 8.2.2 die IBCLC durch eine staatliche, regionale oder andere Regierungsebene verurteilt wurde und zumindest einer der Gründe für die Strafe den Grundsätzen dieses CPCs entspricht oder ihnen gleich gestellt ist;
 - 8.2.3 ein dazu befähigtes Gericht, eine Zertifizierungsbehörde oder eine Regierungsstelle entschieden haben, dass die IBCLC einen Tatbestand erfüllt, der einer Nachlässigkeit oder eines Vergehens in direktem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit als Laktationsberaterin entspricht.
- International Board Certified Lactation Consultant (IBCLC) in diesem wie auch analogen Fällen sind immer beide Geschlechter gemeint
 - RLC „Registered Lactation Consultant“ wird nur in USA verwendet.

©2011 by the International Board of Lactation Consultant Examiners
All Rights Reserved